

BGer 9C 822/2010 vom 7. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_822_2010

FR: TF 9C 822/2010 du 7 mars 2011

IT: TF 9C 822/2010 del 7 marzo 2011

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitig ist, ob die IV-Stelle gemäss angefochtenem Entscheid die ab 1. November 2003 ausgerichteten Rentenzahlungen und Vergütungszinse zurückfordern darf.

E. 2

In Erwägung 4.5 (mit Verweis auf die Erwägungen 4.3 in fine und 4.4 Abs. 2) des Rückweisungsentscheides IV.2006.00489 vom 17. Dezember 2007 hatte die Vorinstanz festgestellt, die IV-Stelle habe zu Unrecht eine Rückforderung ex tunc verfügt, und der Einspracheentscheid vom 30. März 2006 und die Verfügungen vom 14. März und 15. Oktober 2004 seien unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen. Sie wies die Sache an die Verwaltung zurück, damit sie unter Wahrung des rechtlichen Gehörs über den Rentenanspruch und ("wenn überhaupt noch notwendig") die Rückforderung bereits ausgerichteteter Zahlungen neu befinde. Dabei hielt sie fest, es gebe keine Rechtsgrundlage für eine Rückforderung ex tunc. Der Rückerstattungsanspruch bestehe nur ex nunc und damit frühestens ab dem 1. Mai 2005, und selbst dann unter der Voraussetzung, dass eine Befristung der Rente materiell korrekt sei. So sei nie eine hinreichende Erklärung abgegeben worden, warum ab dem 1. August 2003 nicht mehr vom Bestehen eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades auszugehen sei. Wegen der Gehörsverletzung habe die Versicherte die Rentenbefristung gar nicht in fundierter Weise anfechten können. Die Rechtmässigkeit der Begrenzung lasse sich aufgrund der Prozessakten nicht beurteilen.

E. 3.1

Die Vorinstanz begründete den hier angefochtenen Entscheid IV.2009.00841 vorab damit, die Rückforderung ex tunc sei gerechtfertigt, da die ursprüngliche Verfügung vom 15. Oktober 2004 einen besonders schweren Mangel aufgewiesen habe ("innerer Widerspruch zwischen den Verfügungsteilen 1 und 2") und darum als nichtig zu betrachten sei. Die spätere Verfügung vom 14. März 2005 beziehungsweise der sie bestätigende Einspracheentscheid vom 30. September 2005 seien durch das Sozialversicherungsgericht mit dem Entscheid IV.2006.00489 aufgehoben worden. Ein der Leistungsanpassung ex tunc entgegenstehender rechtskräftiger Rentenentscheid habe daher nicht vorgelegen. Es sei darum nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle die über den 1. November 2003 hinaus erbrachten Leistungen mit Verfügung vom 13. August 2009 zurückforderte. Dem stehe auch nicht entgegen, dass das Sozialversicherungsgericht im erwähnten Rückweisungsentscheid noch die Auffassung vertreten habe, ein allfälliger Rückerstattungsanspruch bestehe nur ex nunc; es habe sich bei dem fraglichen Entscheid

lediglich um einen Zwischen- und nicht etwa um einen Teilentscheid gehandelt, dem hinsichtlich des neuen Prozesses Bindungswirkung zukäme. Dazu verwies das kantonale Gericht auf BGE 133 V 477 E. 4.2 und damit indirekt auf die Art. 91 lit. a und 93 Abs. 1 BGG. Wie die Beschwerdeführerin mit Recht vorbringt, wäre es der IV-Stelle unbenommen gewesen, den erwähnten Rückweisungsentscheid und die darin enthaltenen materiellrechtlichen Anordnungen zur Rückforderung der Invalidenrente beim Bundesgericht anzufechten, wenn sie nicht damit einverstanden war. Sie hat dies nicht getan und war nun an die Vorgaben des Entscheids gebunden. Die Rüge, Verwaltung und Vorinstanz hätten mit der Verfügung vom 13. August 2009 und dem Entscheid vom 24. August 2010 den rechtskräftigen und damit für sie bindenden Rückweisungsentscheid der Vorinstanz vom 17. Dezember 2007 ignoriert, ist begründet. Die vorinstanzliche Rechtfertigung für das Abweichen vom eigenen Entscheid IV.2006.00489 dringt nicht durch: Die indirekt angerufene BGG-Regelung und die dazu ergangene Rechtsprechung beschlagen nicht die Frage der Rechtskraft eines kantonalen Entscheides, sondern die Problematik, ob trotz Rechtskraft eines kantonalen Rückweisungsentscheides eine spätere Rüge vor Bundesgericht zu einer bestimmten Frage aufgrund des BGG-Prozessrechts noch zulässig ist. Eine solche Aufschiebung bundesgerichtlicher Überprüfung war hier nicht möglich, da der vorinstanzliche Entscheid der Verwaltung in diesem Punkt keinerlei Handlungsspielraum über den Zeitpunkt des 1. Mai 2005 rückwirkend offen liess, sondern lediglich ("gegebenenfalls") ex nunc, also nur ab diesem Datum. Durch die Verpflichtung der Verwaltung im Dispositiv auf das in den Erwägungen vorgezeichnete Verhalten und die Verkoppelung der Erwägung 4.5 mit den Erwägungen 4.3 in fine und 4.4 Abs. 2 war der Spielraum der Verwaltung zum Neuentscheid klar definiert: Sie hatte - dieses Mal unter Wahrung des rechtlichen Gehörs - eine neue Rentenverfügung zu erlassen, die allenfalls eine Befristung vorsah, aber keinesfalls eine Rückforderung von für den Zeitraum vor Ende April 2005 ausgerichteten Leistungen. Dieser Verpflichtung hätte die Verwaltung nur entgegen können, wenn sie den kantonalen Entscheid vom 17. Dezember 2007 beim Bundesgericht angefochten und dabei obsiegt hätte; nach der zitierten Rechtsprechung (BGE 133 V 477) wäre auf die Beschwerde einzutreten gewesen. Die Verwaltung hat auf eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verzichtet und sich damit der vorinstanzlich materiell rechtskräftig vorgezeichneten Lösung unterworfen. Von Nichtigkeit dieses erstinstanzlichen Erkenntnisses kann nicht gesprochen werden.

E. 3.2

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich begründet und der angefochtene Entscheid vollumfänglich aufzuheben; die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie so vorgehe, wie es ihr der kantonale Entscheid IV.2006.00489 vom 17. Dezember 2007 verpflichtend auferlegt. Bei dieser Gelegenheit wird sie auch über den Anspruch auf Parteientschädigung im Vorbescheidverfahren befinden, worüber sie bisher noch gar nicht ordnungsgemäss verfügt hat. Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, woran nichts ändert, dass die Vorinstanz diesen Punkt beurteilt hat.

E. 4

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdegegnerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat der Beschwerdeführerin überdies eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.